

FFH-Vorprüfung, 27. Änderung des Flächennutzungsplans Schladern, Gemeinde Windeck

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Aufgabenstellung	3
1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches und des Untersuchungsraumes.....	3
1.3 Lage des Änderungsbereiches in Bezug auf Schutzgebiete	4
2. Vorgehensweise	6
3. Schutzkulisse	6
3.1 FFH-Gebiet „DE-5210-303 Sieg“, Natura 2000 Gebiet	6
3.2 im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand	6
3.3 im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand	7
3.4 Schutzziele -maßgeblich für die Meldung des Gebietes- sowie zugeordnete Maßnahmen	7
3.4.1 Erlen-Eschen-Wälder und Weichholz-Auenwälder (91E0)	7
3.4.2 natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)	8
3.4.3 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie Flussneunauge (1099), Meerneunauge (1095) und Lachs (1106).....	8
3.5 Schutzziele für die Lebensraumtypen und Arten mit darüberhinausgehender Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 und / oder Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie sowie zugeordnete Maßnahmen	8
3.5.1 Erhalt und Förderung der Population des Schwarzblauen Moorbläuling (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling).....	8
3.5.2 weitere nicht FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele	9
4. Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans Schladern, Gemeinde Windeck.....	9
5. Zusammenfassung	12

1. Einleitung

Die Auftraggeber bewohnen ein Haus am Steiner Weg 5 im Ortsteil Schladern der Gemeinde Windeck. Das dazugehörige Grundstück liegt in der Gemarkung Rosbach, Flur 21 und umfasst die Flurstücke 367, 368 und 370. Die Größe beträgt insgesamt ca. 6.300 m².

Das Anwesen wurde 2001 erworben, geringfügig renoviert und 2002 bezogen. Im Jahr 2012 wurde ein Baumhaus für den Eigenbedarf errichtet und im Jahr 2017 ein Schäferwagen erworben und zur Wohnnutzung umgebaut.

Als der „Mäanderweg – Windeck“¹ der Naturregion Sieg vom Tourismusverband Natursteig Sieg angelegt wurde, kam das Baumhaus in den Fokus der Öffentlichkeit. Es entstand eine rege Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten im Baumhaus. Das bewog die Auftraggeber diese Idee aufzugreifen. Beide Unterkünfte wurden mit der notwendigen Infrastruktur zur jeweils unabhängigen Vermietung ausgestattet und Ende 2017 wurde mit der Vermietung begonnen.

Eine Ausweitung der gewerblichen Vermietung wird von den Antragstellern nicht angestrebt.

1.1 Aufgabenstellung

Eine baurechtliche Genehmigung lag weder für das Baumhaus noch für den Schäferwagen vor, da den aus einem anderen Bundesland zugezogenen Auftraggebern nicht bekannt war, dass sich die Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung richtet. Die nachträgliche Genehmigung von Baumhaus und Schäferwagen wird von den Auftraggebern, der Gemeinde Windeck sowie den Rhein-Sieg Kreis angestrebt.

Eine nachträgliche Baugenehmigung kann aufgrund des geltenden Planungsrechtes derzeit nicht erteilt werden, da der Flächennutzungsplan die Fläche als -Fläche für die Landwirtschaft- darstellt. Um die bestehende Nutzung baurechtlich zu sichern wird der Flächennutzungsplan angepasst, und der Änderungsbereich zukünftig als -Grünfläche mit der Zweckbestimmung Umweltbildung und Naturerfahrung- ausgewiesen. Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von ca. 320 m² und beinhaltet das Baumhaus mit einer Fläche von 26 m² in 4 Metern Höhe und den Schäferwagen mit 17 m² sowie deren unmittelbare Umgebung.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen (§ 5 BauGB) ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen.

Im Benehmen der verfahrensführenden Gemeinde Windeck und der zuständigen Behörde des Rhein-Sieg Kreises wurde die Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung beschlossen, um festzustellen, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Neben der FFH-Vorprüfung wurde zur FNP-Änderung eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erstellt. Das Ergebnis der bereits fertiggestellten ASP Stufe 1 ist, dass durch die beiden Bauten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

1.2 Beschreibung des Änderungsbereiches und des Untersuchungsraumes

Das Grundstück, auf dem der Schäferwagen und das Baumhaus stehen ist weitgehend naturnah gestaltet. Es dominieren heimische Gehölze, extensive Wiesenbereiche, Säume sowie Hochstauden an der westlichen Grenze zum Acker. Die Säume, Hochstauden erstrecken sich auf der ca. 1.000 m² großen ehemaligen Ackerfläche, die als Abstandfläche zu den Bauten im Jahr 2020 im Zuge des Bauantrags erworben wurde. Im südlichen Bereich wurde ein Pool in einen naturnahen Teich umgewandelt und hinter dem Wohnhaus eine kleine Obstwiese angelegt.

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Grundstück in der Gemarkung Rosbach, Flur 21, Flurstücke 367, 368 und 370 und die nahe Umgebung. Es besitzt eine Größe von insgesamt ca. 6.300 m² inklusive der ca. 1.000 m² großen Abstandsfläche. Die Fläche wird im Osten vom „Steiner Weg“ (dort deckungsgleich mit dem Erlebnispfad Mäanderweg) begrenzt und ist ansonsten von Ackerflächen umgeben.

¹ <https://naturregion-sieg.de/wandern/erlebniswege-sieg/roi-details/544/maeanderweg/details#tab-beschreibung>

Abbildungen 1 und 2: Übersichtskarte und Luftbild zur Lage des Änderungsbereichs



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW,
genordet, nicht maßstäblich



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW,
genordnet, nicht maßstäblich

1.3 Lage des Änderungsbereiches in Bezug auf Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt auf einem Grundstück das an drei Seiten vom Natura 2000, FFH-Gebiet „DE-5210-303 Sieg“ (überlappend mit dem Naturschutzgebiet) umgeben ist. Die hochrangige Schutzkulisse betrifft den Altarm der Sieg, die sogenannte Krummauel mit Relikten der ursprünglichen typischen Vegetation wie Auwälder sowie bachbegleitende Gehölze. Die geringste Entfernung der beiden Bauten nach Osten zum FFH-Gebiet beträgt ca. 65 m.

Die naturräumliche Ausstattung der näheren Umgebung weist eine Vielzahl geschützter und schützenswerter Komplexe aus, die sich teilweise oder ganz überlagern:

- Naturpark NP-002 Bergisches Land
- FFH-Schutzgebiet / Natura 2000 Gebiet DE-5210-303 Sieg (7680016)
- Naturschutzgebiet SU-026 NSG-Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef (7680100)
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis (7680110)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0009-2010 (91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0023-2010 (NFD0 - Stillgewässer)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0026-2010 (NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0033-2010 (NFM0 - Fließgewässer)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0034-2010 (NAX0 – Auenwälder)
- Biotopverbundfläche VB-K-5208-040 – Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf
- Biotopverbundfläche VB-K-5111-50 – Hangwälder der Sieg zwischen Rosbach und Dattenfeld
- Biotopverbundfläche VB-K-5211-002 – Siefensysteme und Quellrinnen zwischen Gansau und Herchen
- Biotopkatasterfläche BK-5111-0014 – Siegtal von Fürthen bis zur Brücke bei Elzdorf-Alzenbach
- Biotopkatasterfläche BK-5111-0015 – Altarm der Sieg, Krummauel
- Gebiet für den Schutz der Natur GSN-0177.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt es sich innerhalb des Gebietes für den Schutz der Natur GSN-0177.

Abbildung 3: Schutzkulisse



© LANUV, genordet, nicht maßstäblich

2. Vorgehensweise

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) "Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen" ist vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu überprüfen, wenn diese einzeln oder im Zusammenwirken das Schutzgebiet beeinträchtigen, könnten. Damit soll garantiert werden, dass keine Planung angestoßen wird, die negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele besitzt. Wenn die FFH-Vorprüfung die Bedenken bestätigt, erfolgt die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das Natura 2000, FFH-Gebiet mit seinen Schutzgegenständen und -zielen wird auf den folgenden Seiten vorgestellt. Die Folgen der Planung auf die Lebensraumtypen und Arten, die für die Schutzgebietsausweisung bestimmend waren, werden dargestellt und bewertet. Gleiches geschieht bzgl. der Folgen für weitere Arten, die für das Netzwerk Natura 2000 und / oder für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bemerkenswert sind.

Die 27. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Windeck bereitet die Baugenehmigung für die beiden Objekte vor, so dass diese nachträglich legalisiert werden können. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Baumhaus sowie Schäferwagen nicht um einen „klassischen“ Eingriff im Sinne einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme handelt. Negative Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt durch die Überplanung freier Flächen sind nicht entstanden. Vielmehr ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Vermietung der Anlage im jetzigen Umfang hat und ob eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

3. Schutzkulisse

3.1 FFH-Gebiet „DE-5210-303 Sieg“, Natura 2000 Gebiet

Das Mittelsiegtal erstreckt sich in Ost-West Richtung zwischen Fürthen und Troisdorf und ist charakterisiert durch viele Flusswindungen und -schleifen. Das FFH-Gebiet „DE-5210-303 Sieg“ erstreckt sich über 617 ha. Der Flusslauf der Sieg verfügt in vielen Abschnitten über eine ausgeprägte Unterwasservegetation und stellt für Lachs, Meer-, Bach- und Flussneunauge sowie für die Groppe einen Lebensraum dar. Im Bereich der Altarme dominieren flussbegleitende Ufergehölze und Auwälder, die der ehemaligen Weichholzaue entsprechen.

3.2 im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand

Das FFH-Gebiet besitzt wegen seinen komplexen, naturnahen und mannigfaltigen Biotoptypen eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt, die auch überregional für Nordrhein-Westfalen von Bedeutung ist. Die Sieg verzeichnet insgesamt 10 FFH-Lebensraumtypen, wobei den „Schlucht-Hangmischwäldern“ und dem Komplex „Erlen-Eschen-Wald und Weichholz-Auenwälder“ ein prioritärer Schutzstatus zukommt. Für die Meldung des Gebietes waren die Erlen-Eschen-Wälder und Weichholz-Auenwälder, die Fließgewässer mit Unterwasservegetation und die natürlichen Seen und Altarme ausschlaggebend sowie das Vorkommen von Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs. Darüber hinaus besitzt das Gebiet Lebensräume, die für das Netzwerk Natura 2000 und / oder für Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie bedeutsam sind. Zu diesen Arten zählen Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Bitterling und der Schwarzblaue Moorbläuling.

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	B (gut)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	B (gut)
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidens</i> p.p. ²	C (durchschnittlich, beschränkt)
6410	Pfeifengraswiesen auf lehmigen und tonigen Böden	A (hervorragend)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	C (durchschnittlich, beschränkt)
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	C (durchschnittlich, beschränkt)
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	B (gut)
9110	Hainsimsen-Buchenwald	A (hervorragend)
9180	Schlucht- und Hangmischwälder, Prioritärer Lebensraum	B (gut)
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Prioritärer Lebensraum	B (gut)

3.3 im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand

EU-Code	Art	Erhaltungszustand
1096	Bachneunauge	gut
1099	Flussneunauge	gut
1134	Bitterling	mittel - schlecht
1106	Lachs	gut
1136	Groppe	gut
1095	Meerneunauge	gut
1149	Steinbeißer	gut
1779	Schwarzblauer Moorbläuling (Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling)	sehr gut
1779	Großer Moorbläuling (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	sehr gut

3.4 Schutzziele -maßgeblich für die Meldung des Gebietes- sowie zugeordnete Maßnahmen

3.4.1 Erlen-Eschen-Wälder und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Die Erlen-Eschen-Wälder und Weichholz-Auenwälder sollen mit ihrer typischen Flora und Fauna, den verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien sowie in ihrer standorttypischen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch und Staudenfluren erhalten und entwickelt werden. Dies soll durch folgende Maßnahmen geschehen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Blick auf die natürliche Waldgesellschaft inklusive ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erweiterung der Erlen- sowie Eschenwälder sowie Weichholz-Auenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholz-Auenwald) oder gegebenenfalls Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)

² Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften

- Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt -und Totholz, insbesondere von Höhlen und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe aufgrund der Seltenheit mindestens auf Teilflächen
- Erhalt, Entwicklung ihrer lebensraumtypischen Grundwasser -und / oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung und Minimierung von Nährstoffeinträgen

3.4.2 natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Eutrophe Seen und Altarme mit ihrer typischen Flora und Fauna sollen durch folgende Maßnahmen erhalten und entwickelt werden:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung genügend großer Pufferzonen zur Vermeidung und Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

3.4.3 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie Flussneunauge (1099), Meerneunauge (1095) und Lachs (1106)

Angestrebt ist der Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, gegebenenfalls in seiner kulturlandschaftlichen Prägung sowie der Erhalt und die Förderung der Teillebensraumqualitäten für das Flussneunauge, das Meerneunauge und den Lachs mit folgenden Maßnahmen:

- Erhalt und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigt Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung der linearen Durchgängigkeit des Fließgewässers mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferfunktion
- Regelung von Freizeitnutzungen
- Erhalt und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente

3.5 Schutzziele für die Lebensraumtypen und Arten mit darüberhinausgehender Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 und / oder Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie sowie zugeordnete Maßnahmen

3.5.1 Erhalt und Förderung der Population des Schwarzblauen Moorbläuling (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

- Schaffung eines Netzwerkes von Kleinsthabitaten (Patches), mindestens jeweils 5 - 6 (besser mehr) oder mindestens ca. 100 m² (besser mehr)
- zeitliche Rotation dieser Kleinsthabitats, und zwar Wechsel der Habitate im mehrjährigen Rhythmus mit einer zeitlichen Überlappung, räumliche Anordnung dieser Habitatkomplexe im Abstand von wenigen hundert Metern

Pflege und Entwicklung der betreffenden Grünlandflächen

- Pflege der betreffenden Grünlandflächen durch zweischürige Mahd mit leichtem Gerät (Balckenmäher) bereits bis 15.6. mit einer Schnitthöhe nicht unter 10 - 15 cm (Ameisen Nester) und Abfuhr des Mahdguts innerhalb von 3 -5 Tagen, jedoch nicht früher (Ortswechsel der Larven) Mahdtermine zwischen Mitte Juni und Mitte September gefährden die Raupen direkt
- Beweidung der Flächen sowie Walzen und Schleppen sollten zur Erhaltung der Ameisennester nicht stattfinden (Verdichtung des Bodens durch schwere Maschinen führt zu Strukturveränderungen und verdrängt die Wirtsameise *Myrmica rubra*)
- eine Eutrophierung der Grünlandflächen durch Pufferzonen minimieren
- Wasserhaushalt von Feuchtwiesen erhalten und / oder wiederherstellen (Grundwasserspiegel bereits drainierter Feuchtwiesen anheben)
- Verbot von Düngung und Herbizideinsatz

3.5.2 weitere nicht FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele

- Erhaltung und Förderung von naturnahen, strukturreichen Fließgewässern (§ 62 Biotope), auch als Lebensraum für Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge und Bitterling
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62 Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Magerwiesen und -weiden (§ 62 Biotope)
- Erhalt und Förderung von Röhrichten (§ 62 Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Sümpfen und Rieden (§ 62 Biotope)

4. Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans Schladern, Gemeinde Windeck

Die Beeinträchtigungen resultieren aus den Wirkfaktoren, die durch einen Plan oder ein Projekt ausgelöst werden können und eine Auswirkung auf den Schutzgegenstand und den Lebensraumtyp haben können. Die betrachteten Wirkfaktoren sowie deren Wirkungsgrad (Intensität) auf Schutzgegenstand und Lebensraumtyp zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 1

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	Stellplatz für den Schäferwagen mit 17 m ²
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	Geringfügiger Bau- stellenverkehr bei der Errichtung
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	0	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	0	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	0	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	0	

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	Entwässerung über eigene biologische Kläranlage
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)	1	Minimal durch Nutzung der Außenanlage durch Mietgäste
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

Da es sich um eine FFH-Vorprüfung handelt werden im Folgenden der Schutzgegenstand / Lebensraumtyp, der für die Meldung des Gebietes maßgeblich war, einer Betrachtung unterzogen.

Für den Schutzgegenstand/Lebensraumtyp

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Die drei Lebensraumtypen sind an Wasser gebunden, entweder in Form von Grundwasser oder Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser und den jeweiligen Bodenverhältnissen.

Die Schutzziele und Maßnahmen für den **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0, Prioritärer Lebensraum)** bestehen in einer überwiegend naturgemäßen Waldbewirtschaftung. Eine den Schutzzeilen angepasste Forstwirtschaft führt in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen³. Diese schließt Nutzungsaufgabe, Erhöhung des liegenden, stehenden Totholzes, natürliche Sukzession zur Förderung des Waldtyps, Sicherung der hydrologischen Verhältnisse soweit möglich und die Ausweisung von Pufferzonen ein.

Ein „klassische“ Beeinträchtigung des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald wird nicht gesehen, da die Schutzziele, Maßnahmen an der naturgemäßen waldbaulichen Bewirtschaftung hängen. Diese wird durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans nicht verändert. Der Focus richtet sich vielmehr darauf, ob durch die nahen touristischen Unterkünfte Baumhaus sowie Schäferwagen, Störungen induziert werden, die zu einer Schädigung der Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder führen könnten. Ein kleiner Teilabschnitt des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald befindet sich unmittelbar am Steiner Weg, dem Beginn des Mäanderweges. Die Übernachtungsgäste der beiden Bauten erhöhen die Anzahl der Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer sowie Hundebesitzer, die den Weg nutzen, nur geringfügig. Eine Schädigung durch die Bauten und deren Nutzung durch die Gäste wird nicht erwartet. Vielmehr wird davon ausgegangen werden, dass der Mäanderweg eher Menschen anzieht, die sensibel im Umgang mit Natur sowie Landschaft sind und das Naturerlebnis suchen und schätzen. Deswegen wird kein erheblicher Nachteil durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans prognostiziert.

Zur Erhaltung sowie zur Entwicklung der **natürlichen eutrophen Seen und Altarme (3150)** sollen natürliche Verlandungsreihen sowie Pufferzonen etabliert werden, die einen Nährstoffeintrag und

³ Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustands, Landesamt für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004, S. 96 ff.

Störungen verhindern und die natürliche Flora und Fauna schützen, die sich in den neu geschaffenen Verlandungszonen ausbreiten kann. Daneben soll der angestammte, landestypische Gewässerchemismus und der Nährstoffhaushalt erhalten bzw. befördert werden.

Der Änderungsbereich liegt nahe dem Altarm der Sieg. Gleichwohl werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert, denn die erwähnten Schutzziele werden durch den Änderungsbereich nicht tangiert. Er bezieht sich auf ein nahe liegendes, kleines Areal, was für den Erhalt des Schutzgegenstands und die Umsetzung der Maßnahmen nicht relevant ist. Störungen durch die Vermietung, die sich negativ auf Schutzgegenstand und Maßnahmen auswirken, werden aufgrund der besonderen Attitude der Objekte und angesprochenen Klientel nicht erwartet. Wenn man so will, akzentuiert die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Umweltbildung und Naturerfahrung den hohen Status des Lebensraums.

Die für den Schutzgegenstand **Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)** und die Arten **Flussneunauge** (1099), **Meerneunauge** (1095) und **Lachs** (1106) genannten Maßnahmen reichen vom der Erhaltung, Förderung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik, der typischen Vegetation und Fauna, der Durchgängigkeit des Gewässers, der Vermeidung des Stoffeintrags, der Regelung des Freizeitverhaltens, dem Rückbau nicht natürlicher Uferbefestigungen bis zur Schaffung von Pufferzonen. Eine an den Schutzziele orientierte Gewässer- und Freizeitnutzung wird als nicht erheblich für den Lebensraum bewertet. Der Änderungsbereich umfasst keine Fließgewässer und ermöglicht auch keine Aktivitäten, die mit einer Schädigung eines Gewässers oder der drei Arten einhergehen. Die Erholungsnutzung wird als angepasst bewertet, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung für den Lebensraum erwartet wird.

Der **Schwarzblauer Moorbläuling** (1779) (**Anhang IV FFH-RL**) benötigt nicht nur eine gewisse Pflanze als Futter, Schlaf- und Balzplatz, sondern auch eine besondere Ameisenart für die Raupenpflege und Aufzucht. Extensiv bewirtschaftete, magere, wechselfeuchte Wiesen, aber auch etwas trockenere Säume mit Beständen des Großen Wiesenknopf sind das angestammte Habitat des Schwarzen Moorbläulings. Der Große Wiesenknopf liefert Futter, ist Balz- und Schlafplatz und wird zur Eiablage im Juli / August benutzt. Die Larven ernähren sich von den Blütenköpfen. Ende August werden sie am Boden von der Rotgelben Knotenameise eingesammelt und in das Nest verbracht, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren.

Da der Schwarzblaue Moorbläuling sehr standorttreu ist, konzentrieren sich die Maßnahmen auf die Schaffung sowie den Erhalt der bevorzugten Habitate in räumlicher Nähe sowie einer zeitlich versetzten Pflege. Das Pflegekonzept für die extensiven Grünlandflächen weist verbindliche Mahdtermine, -intervalle, Schnitthöhen sowie Gerätschaften aus. Eine Beweidung der Flächen ist nicht vorgesehen, da die Ameisen dies selten tolerieren. Die Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden sowie die Änderung des bestehenden Wasserhaushaltes sind zu unterlassen.

Das Änderungsgebiet greift nicht auf ein tatsächliches oder potenzielles Habitat des Schwarzblauen Moorbläulings zu. Der Stellplatz für den Schäferwagen ist eine Rasenfläche, und das Baumhaus beansprucht selbstredend keine zusätzliche Fläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schmetterlings und seines angestammten Habitats wird durch die 27. FNP-Änderung nicht prognostiziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeber einen ca. 1.000 m² großen Ackerstreifen erworben haben, um die gesetzliche vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten. Der Ackerstreifen schließt sich westlich der beiden Bauten an. Durch den Wegfall der Bewirtschaftung kann sich auf lange Sicht eine extensive Wiese entwickeln.

Erhalt von naturnahen, strukturreichen Fließgewässern auch als Lebensraum von Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge und Bitterling, Erhalt und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Röhrichen, Sümpfen und Rieden (weitere nicht FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele)

Der Änderungsbereich impliziert keine Behinderung der Maßnahmen bzw. eine Nichtdurchführbarkeit oder eine Gefährdung des Schutzgegenstands und der Arten. Erhebliche Beeinträchtigungen wären ein direkter Flächenverlust hochwertiger und / oder entwicklungsfähiger Lebensraumtypen, der Eintrag von Schad-, Nährstoffen in das Gewässersystem und exzessives, rücksichtsloses Freizeitverhalten. Ein bemerkenswerter Flächenverlust, Einleitungen in das Gewässersystem der Sieg und unkontrolliertes Freizeitvergnügen werden durch die 27. FNP-Änderung nicht vorbereitet, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der § 62 Biotope, der Fischarten und deren Schutzziele nicht erwartet werden.

5. Zusammenfassung

Die FFH-Vorprüfung beleuchtet, ob durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzgegenstand, -ziele des Natura 2000, FFH-Gebietes „DE-5210-303 Sieg“ eintreten können. Notwendig ist die FFH-Vorprüfung für zwei Objekt auf einem Grundstück am Steiner Weg 5. Das Grundstück liegt in der Gemarkung Rosbach, Flur 21, Flurstücke 367, 368 und 370 mit einer Größe von insgesamt ca. 6.300 m².

Das Anwesen wurde 2001 von den jetzigen Eigentümern erworben, geringfügig renoviert und 2002 bezogen. Im Jahr 2012 wurde ein Baumhaus für den Eigenbedarf errichtet und im Jahr 2017 ein Schäferwagen erworben und zur Wohnnutzung umgebaut. Als der „Mäanderweg – Windeck“⁴ der Naturregion Sieg vom Tourismusverband Natursteig Sieg angelegt wurde, kam das Baumhaus in den Fokus der Öffentlichkeit. Es entstand eine rege Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten für das Baumhaus. Das wurde von den Auftraggeber aufgegriffen und Ende 2017 die Vermietung begonnen. Eine Ausweitung der gewerblichen Vermietung wird von den Antragstellern nicht angestrebt.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplan für den Ortsteil Schladern der Gemeinde Windeck weist diesen Bereich derzeit als -Fläche für die Landwirtschaft- aus. Zukünftig soll die Fläche als -Grünfläche mit der Zweckbestimmung Umweltbildung und Naturerfahrung- dargestellt werden. Der Änderungsbe- reich besitzt eine Größe von ca. 320 m² und beinhaltet das Baumhaus mit einer Fläche von 26 m² in 4 Metern Höhe und den Schäferwagen mit 17 m² und deren unmittelbare Umgebung.

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht die nachträgliche Baugenehmigung für die beiden Ob- jekte und damit deren nachträgliche baurechtliche Legalisierung.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen (§ 5 BauGB) ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung zu erstellen.

Im Benehmen der verfahrensführenden Gemeinde Windeck und der zuständigen Behörde des Rhein- Sieg Kreises wurde die Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung beschlossen, um festzustellen, ob die Aus- führung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Neben der FFH-Vorprüfung wurde zur FNP-Änderung eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erstellt. Das Ergebnis der ASP Stufe ist, dass durch die beiden Bauten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

In der FFH-Vorprüfung wurden die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungsziele sowie die im Gebiet vorkommenden Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungsziele vorgestellt.

Die maßgeblich für die Meldung des Gebietes relevanten Lebensraumtypen sind Erlen-Eschen-Wälder und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), Fließgewässer mit einer natürlichen Unterwasservegetation (3260), Flussneunauge (1099), Meerneunauge (1095) und Lachs (1106).

Berücksichtigt wurden weitere Lebensraumtypen und Arten mit einer darüberhinausgehenden Bedeu- tung für das Netzwerk Natura 2000 und/oder Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dazu gehören der Schwarzblaue Moorbläuling, Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Bitterling sowie die § 62 Biotope Magerwiesen- und Weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe, Röhrichte und Riede.

In Anbetracht der Wirkfaktoren, die sich durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben könnten, wurden die Auswirkungen, die das Vorhaben auf Schutzgegenstand, -ziel, Erhalt sowie Ent- wicklung haben könnte, betrachtet.

⁴ <https://naturregion-sieg.de/wandern/erlebniswege-sieg/roi-details/544/maeanderweg/details#tab-be-schreibung>

Die Realisierung von Baumhaus und Schäferwagen bedingt keine Veränderung der Habitatstruktur, der Vegetation, des Meso- oder Mikroklimas, des Bodens mit seinen angestammten Funktionen, der stoffliche Einträge oder der Strahlung.

Der Flächenverlust ist minimal und bezieht sich ausschließlich auf den Stellplatz des Schäferwagens. Nichtstoffliche Einträge in Form von Bewegung, Licht, Lärm werden ebenfalls geringfügig durch die Nutzung der Objekte erhöht.

Die Wirkfaktoren besitzen keinen oder nur einen minimalen Effekt. Dieser führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgegenstände sowie Schutzziele des Natura 2000, FFH-Gebietes „DE-5210-303 Sieg“ durch die 27. FNP-Änderung führt.

Andere Pläne oder Projekte, die zusammen mit der 27. FNP-Änderung einwirken können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht offenkundig. Weiterreichende Untersuchungen in Form der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Bonn, 20.04.2021

Ute Lomb